

# **Satzung des B.V. Grün-Weiß Mönchengladbach e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein wurde 1926 gegründet. Am 16.05.1947 erfolgte ein Zusammenschluss der Vereine B.V. Speick und Sportverein Grün-Weiß Holt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen Ballspiel-Verein Grün-Weiß Mönchengladbach e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Holt.
4. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betreibt die Pflege von Spiel und Sport, Geselligkeit und Kameradschaft.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden (max. 500,-- €/Jahr; Ehrenamtspauschale)

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erlangen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Mitglieder sind:
  - a. Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benutzung aller Einrichtungen, der Sportanlagen und der Gerätschaften des Vereins berechtigt und können unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen sowie der Anordnungen der Übungsleiter Sport betreiben. Sie haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

3. Mitglieder sind:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit diejenigen Personen ernennen, die sich um den Verein oder den Sport besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen (per Einschreiben).
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes, wenn nach dessen Ansicht ein wichtiger Grund vorliegt. Als Grund für den Ausschluss gelten insbesondere: Schwere Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten sowie gegen die Interessen des Vereins, grobes unsportliches Verhalten, Nichtzahlung der Beiträge trotz vorheriger Mahnung und das Begehen unehrenhafter Handlungen.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied Berufen zu, über die der Vorstand innerhalb von 14 Tagen entscheidet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

### **§ 4 Beiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht zu gewähren.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch mindestens
  - b. jährlich einmal (Jahreshauptversammlung),
  - c. wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Plakataushang und Pressemitteilung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr sind die in der Versammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes:
  - a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder vertritt allein.
  - b. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
    1. Vorsitzender
    1. Geschäftsführer
    1. Kassierer
    - Fußball-Obmann
    - Jugendgeschäftsführer
    - Jugend-Obmann
    2. Vorsitzender
    2. Geschäftsführer
    2. Kassierer
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass bei der 1. Wahl nach Beschluss dieser Satzungsänderung der 2. Geschäftsführer und der Jugendgeschäftsführer nach Ablauf einer Amtszeit von einem Jahr aus dem Vorstand ausscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.

## **§ 9 Kassenführung – Kassenprüfung**

1. Die gesamte Kassenführung liegt in den Händen des 1. Kassierers. Er wird durch Beitragskassierer unterstützt.
2. Der 1. Kassierer hat innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenbericht fertig zu stellen und bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
3. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse prüfen und in der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung berichten. In jeder Jahreshauptversammlung darf nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.
4. Etwaige Überschüsse sind nur zu sportlichen Zwecken zu verwenden.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie kann nicht erfolgen, solange sich 10 Mitglieder dagegen aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die wegen Körperbehinderung bedürftig sind.